

Hauptsitz Bad Segeberg:

Gieschenhagen 2b
23795 Bad Segeberg
Tel.: 0 45 51 – 94 28 550
beratung@stewoda.de

Kanzlei Plön:

Hamburger Str.1
24306 Plön
Tel.: 0 45 22 – 50 30 88
beratung@stewoda.de

Kanzlei Hartenholm:

Weider Weg 57
24628 Hartenholm
Tel.: 0 41 95 – 99 08 88
beratung@stewoda.de

Rundschreiben „Corona-Krise“ I

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die derzeitige Situation stellt uns alle vor riesige Herausforderungen. Die Landes- und Bundesregierung versuchen die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft durch verschiedene Maßnahmen abzufedern. Die Ankündigungen der Politiker sind jedoch bis jetzt nur zum Teil in Gesetzen und Verordnungen umgesetzt worden. Details sind häufig noch nicht bekannt.

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen geben (Stand: 23.03.2020). Wir werden dieses Schreiben in unregelmäßigen Abständen aktualisieren und erneut mailen.

Zuschüsse:

Bundesweit:

Die Bundesregierung hat folgende Soforthilfen für existenzgefährdete Kleinstunternehmer und Solo-Selbstständige beschlossen, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit),
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (berechnet auf Vollzeit).

Die Gesetzgebung in Bundestag und –rat ist für Mittwoch, den 25.03.2020 vorgesehen. Über Antragsbeginn und die abwickelnde Stelle ist bisher nichts bekannt.

Schleswig-Holstein:

Zunächst 100 Millionen Euro stehen in einem Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bereit.

Zuschusshöhe: 2.500 Euro sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbstständige eingeplant. 5.000 Euro sind für Gewerbetreibende und Selbstständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) vorgesehen.

Für Gewerbetreibende und Selbstständige mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten stehen 10.000 Euro bereit.

Diese Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Ansprüche auf Zuschüsse bis zur vorgenannten Höhe oder darüber hinaus aus Programmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Krise nicht bestehen.

Die Abwicklung soll über die Investitionsbank IB.SH erfolgen. Anträge können derzeit noch nicht gestellt werden. Die Förderlotsen der IB.SH bitten darum derzeit noch von Rückfragen abzusehen.
(Quelle: Mitteilung IB.SH Förderlotsen)

Hamburg:

Zuschüsse für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler aus Hamburg, die von den städtischen Corona-Allgemeinverfügungen betroffen sind und unmittelbar in existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind. Der HCS Zuschuss ist nicht rückzahlbar und soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt werden.
Geplant ist:

- 2.500 € (Solo-Selbständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, **startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes** durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche. Die Umsetzung erfolgt über die Förderbank IFB Hamburg.

Mecklenburg-Vorpommern:

Liquiditätshilfe für Kleinstbetriebe und Freiberufler durch **rückzahlbare** Zuschüsse bis 20.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden.

Liquiditätshilfe für betriebliche Ausgaben von KMU durch **rückzahlbare** Zuschüsse bis 200.000 Euro.
(Quelle: Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern)

Liquiditätshilfen (Darlehen):

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startet am 23.03.2020. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, **die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, einen Kredit beantragen können.

Anträge können ab heute (23.3.2020) über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.
(Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Tilgungsaussetzungen von bestehenden Darlehen:

Die Bundesregierung plant die Kündigung von Darlehensverträgen seitens der Bank, zeitlich beschränkt, einzuschränken.

Außerdem soll eine Stundungsregelung geschaffen werden.

Unabhängig davon sollten Sie rechtzeitig mit ihrer Bank Kontakt aufnehmen, um ggf. Tilgungsaussetzungen zu vereinbaren.

Steuererleichterungen:

Herabsetzung von Vorauszahlungen:

Für die festgesetzten Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages können Herabsetzungen beantragt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gewinne 2020 aufgrund der „Corona-Krise“ einbrechen werden. Dies muss im Zweifel plausibel dargelegt werden.

Es ist auch eine Herabsetzung rückwirkend zum 1.Quartal möglich, so dass bereits geleistete Vorauszahlungen erstattet werden können.

Zinslose Stundungen:

Können wegen der Corona-Krise (andere Gründe werden nicht akzeptiert) bereits fällige Steuerzahlungen nicht geleistet werden, können diese Zahlungen auf Antrag bis zum 31.12.2020 gestundet werden.

Die Stundung erfolgt zinslos.

Die Stundung ist auch für Umsatzsteuer möglich.

Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Kann nachgewiesen werden, dass eine unmittelbare und nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf Grund der Corona-Krise vorliegt, dann kann beantragt werden, dass alle Vollstreckungsmaßnahmen bis 31.12.2020 ausgesetzt werden.

Erstattung Infektionsschutzgesetz:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausschluss.

Eine Erstattung des **Verdienstausschlusses** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office. Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort Quarantäne).

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Kurzarbeitergeld:

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beantragt werden. Nicht für Auszubildende, Minijobber und sv-freie Geschäftsführer.

Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet sein.

Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, muss dieser zustimmen. Andernfalls muss der Arbeitnehmer zustimmen.

Kurzarbeitergeld wird nur dann ausgezahlt, wenn der Arbeitgeber zuvor alles getan hat, um den Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Doch nicht nur der Chef ist gefragt, sondern auch die Belegschaft: Vor Einführung von Kurzarbeit sollten am besten Resturlaubstage aus dem Vorjahr genommen sowie alle Urlaubstage des laufenden Jahres verplant sein. Zudem müssen auf gegebenenfalls geführten Arbeitszeitkonten sämtliche Überstunden ausgeglichen sein. Entsprechende Unterlagen können dem Antrag gleich beigelegt werden.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Soll im März noch Kurzarbeitergeld gezahlt werden, dann muss der Antrag noch im März bei der zuständigen Arbeitsagentur eingehen.

Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

(Quelle: Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.03.2020) des DStV e.V.)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

(Quelle: IHK München, Ratgeber)

Sprechen Sie uns an

Gerne beraten wir Sie weitergehend zu den bereits geschilderten Möglichkeiten und weitergehenden Optionen rund um die Corona-Krise, generellen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und natürlich den Steuern.

Unsere Beratungen und Mithilfe rechnen wir nach Zeitaufwand mit den ihnen bekannten Stundensätzen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Fischer
Dipl.-Kfm.(FH), StB



Stefan Brüggemann
Dipl.Ing.agr., LB, StB

⚡⚡HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.